

Richtlinie

für die Vergabe von Mitteln aus dem Programm „Diakonie: Hilfe vor Ort“ (Straßensammlung)

1. Ziel des Spendenprogramms „Diakonie: Hilfe vor Ort“ ist es, Maßnahmen finanziell zu unterstützen, die die Lebenssituation benachteiligter Personen verbessern helfen. Die Spenden werden für Menschen in Not geworben und müssen in diesem Sinne verwendet werden.
2. Das Programm finanziert sich aus Mitteln der Herbststraßensammlung sowie weiterer Spenden und Förderungen.
3. Antragsberechtigt sind Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Mitteldeutschland sowie kirchliche Einrichtungen im Wirkungsgebiet. Über Ausnahmen entscheidet das Vergabe-Gremium. Voraussetzung für eine Förderung ist die Mitwirkung des Antragstellers an der Spendenwerbung, insbesondere durch aktive Beteiligung an der Herbststraßensammlung. Ein Eigenmittelanteil ist erwünscht.
4. Gefördert werden Projekte kirchlicher und diakonischer Einrichtungen zur Unterstützung von Menschen in Not. Förderfähig sind außerdem Angebote, die ein Zusammenkommen von Menschen ermöglichen, bei denen es um Kommunikation, Seelsorge und um die Förderung des sozialen Zusammenhalts geht, sowie ehrenamtliche Besuchsdienste und Hilfsaktionen für Kinder und Jugendliche.
5. Gefördert werden darüber hinaus Privatpersonen in besonderen Lebenslagen und bei außergewöhnlichen Schicksalsschlägen. Voraussetzung ist, dass eine kirchliche oder diakonische Einrichtung die Unterstützung beantragt oder anderweitig die Hilfsbedürftigkeit bestätigt. In Ausnahmefällen kann dies auch eine andere soziale Einrichtung vornehmen.
6. Die Antragstellung erfolgt online unter <http://www.diakonie-mitteldeutschland.de/antragstellen>. Anträge können jeweils bis 31. März und bis 31. Oktober gestellt werden. In dringenden Fällen können Förderentscheidungen auch unmittelbar im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Antragstellung erfolgt unter helfen@diakonie-ekm.de.
7. Die Förderentscheidungen trifft ein Gremium bestehend aus den Bereichsleitungen Soziale Dienste und Theologie und dem Leiter bzw. der Leiterin der Spendenprogramme.
8. Das Vergabe-Gremium kann im Bedarfsfall zur Beurteilung der Anträge Stellungnahmen aus den Fach-Referaten anfordern.
9. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Abrechnung. Förderzusagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Abrechnung der Maßnahme nicht spätestens sechs Monate nach dem im Antrag angegebenen Projektende erfolgt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde.
10. Über die zweckmäßige Verwendung der Förderung ist ein Nachweis zu führen. Gegenüber der Diakonie Mitteldeutschland ist ausschließlich die Verwendung des von ihr zur Verfügung gestellten Spendenbetrages nachzuweisen. Über die Vorgehensweise bei der Verwendungsnachweisführung informiert die Förderzusage. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt über die Online-Abrechnungsplattform. Die Zugangsdaten hierfür werden mit der Förderzusage versandt.
11. Um die Umsetzung des Spendenprogramms „Diakonie: Hilfe vor Ort“ zu finanzieren, dürfen bis zu 15 % der Spendeneinnahmen für Spenderbetreuung, Werbung und Verwaltung verwendet werden. Voraussetzung ist, dass Einzelabsprachen mit Spenderinnen und Spendern nichts Anderes vorgeben.